

Dokumentinformation

Das Foto in der geschlossenen Facebook-Gruppe - privat oder öffentlich?

Datum/Gültigkeitszeitraum 14.01.2021

Publiziert von Manz

Glossator Michael **Otti**

Fundstelle **ÖBI 2021/15**

Heft **1 / 2021**

Seite **39**

Entscheidung **OGH 2.7.2020, 4 Ob 89/20x**

Unterinstanz OLG Wien, 5 R 155/19d; HG Wien, 30 Cg 23/19p.

Quintessenz

Ein Foto wurde sowohl auf eine öffentliche Website gestellt als auch in eine geschlossene Facebook-Gruppe. Die Veröffentlichung auf der öffentlichen Website veranlasste den OGH zur Klärung von Fragen des Anscheinsbeweises. Bei der geschlossenen Facebook-Gruppe stellte sich die Frage, ob wegen der Geschlossenheit der Gruppe der Gebrauch privat und daher zulässig ist.

Leitsatz

Der Anscheinsbeweis verändert die Beweislast nicht, aber erleichtert die Beweisführung, indem die "überwiegende Wahrscheinlichkeit" als Beweismaß ausreicht.

Ob die Veröffentlichung eines Lichtbilds in einer geschlossenen Facebook-Gruppe in das Recht eingreift, das Werk zur Verfügung zu stellen und es zu vervielfältigen, oder ob ein privater Gebrauch vorliegt, hängt von den näheren Umständen ab, die auf diese Gruppe zutreffen, zB davon, ob die Mitglieder durch eine persönliche Beziehung miteinander verbunden sind, ob eine gewisse Größe nicht überschritten wird und ob ein Administrator im Einzelfall über die Aufnahme in die Gruppe entscheidet.

Sachverhalt

Die **KI** ist Inhaberin der Verwertungsrechte an einem von einem Berufsfotografen hergestellten Lichtbild. Seit 20. 2. 2018 ist es auf der Webseite [...]org bei einem Artikel über die gezeigte Person veröffentlicht. Die Metadaten nennen den **Bekl** als Hersteller ("Autor"). Andere Lichtbilder auf dieser Website nennen auch andere Personen als "Autoren". Das ErstG konnte (ausgehend vom reduzierten Beweismaß des Anscheinsbeweises) nicht feststellen, wer der Medien-

Ende Seite 39

Anfang Seite 40

inhaber der Website ist, wer sie inhaltlich gestaltet und wie das genannte Lichtbild auf diese Website gelangte.

Der **Bekl** sichert (speichert) aus politischem Interesse gelegentlich Screenshots von Internetseiten, die er mitunter privat weitergibt und in geschlossene Facebook (FN ¹)-Gruppen hochlädt. Die Inhalte in solchen

Gruppen können nicht öffentlich abgerufen oder eingesehen werden. Wie viele Mitglieder diese fb-Gruppen haben, war für das ErstG nicht feststellbar.

Die Kl begehrte ua, dem Bekl zu verbieten, das Lichtbild zu vervielfältigen und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Bekl sei Medieninhaber der Website, auf der er das Lichtbild veröffentlicht habe.

Der Bekl entgegnete, dass er nicht passiv legitimiert sei, weil er die Website nicht inhaltlich gestalte, nicht veröffentliche, nicht verbreite und nicht ihr Medieninhaber sei. Er sei nur in geschlossenen fb-Gruppen aktiv und teile von ihm gesicherte Screenshots mitunter in solchen Gruppen. Das sei ein privater Gebrauch.

Das **ErstG** wies das Klagebegehren ab. Zur Frage, ob der Bekl Medieninhaber der Website sei, sei der Anscheinsbeweis sachgerecht und zulässig. Die Kl müsse daher Umstände unter Beweis stellen, aus denen sich ein typischer Geschehensablauf zur inhaltlichen Gestaltung der Website ableiten lasse. Eine solche Verbindung habe die Kl nicht darlegen können und der Anscheinsbeweis für eine (Mit-) Täterschaft des Bekl sei ihr nicht gelungen.

Das **BerG** bestätigte diese E. Der Anscheinsbeweis zur Frage der Medieninhaberschaft sei gar nicht zulässig, weil zwischen der Angabe des Bekl als Hersteller des Lichtbilds in dessen Metadaten und der Eigenschaft als Medieninhaber der Website kein typischer Geschehensablauf bestehe. Auf die Größe der fb-Gruppen komme es nicht an, weil die nichtkommerzielle Zurverfügungstellung von Lichtbildern in einer geschlossenen fb-Gruppe eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nach § 42 Abs 4 UrhG sei und das Urheberrecht nach § 18a UrhG nicht verletze.

Der OGH gab der Rev der Kl Folge, hob die E auf und verwies die Sache in die erste Instanz zurück.

Begründung

Aus der Begründung: (FN ²)

1. Im Anlassfall geht es in Wirklichkeit um zwei Tathandlungen, und zwar um die Veröffentlichung des Lichtbilds auf der Website [...]org sowie um seine Veröffentlichung in einer fb-Gruppe.

Das ErstG bezieht sich in seiner E nur auf die Veröffentlichung auf der Website. In der Beweiswürdigung führt es dazu aus, die Kl habe keine zwingende Verbindung zwischen jenen Screenshots, die der Bekl in die geschlossene fb-Gruppe hochgeladen habe, und den Lichtbildern auf der Website darlegen können. Das BerG folgerte daraus auf Tatsachenebene, das ErstG habe im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, dass der Bekl das Lichtbild zumindest einer geschlossenen fb-Gruppe zur Verfügung gestellt habe.

[Die öffentliche Website]

2. Zur Veröffentlichung des Lichtbilds auf der Website hat das ErstG zur Frage der Medieninhaberschaft die Zulässigkeit des Anscheinsbeweises bejaht. Es konnte aber (ausgehend vom reduzierten Beweismaß des Anscheinsbeweises) nicht feststellen, wer Medieninhaber der Website ist und wie das Lichtbild auf diese Website gelangte. Es führte daher aus, dass der Kl der Anscheinsbeweis nicht gelungen sei.

Die Kl hat diese Negativfeststellung in der Berufung bekämpft. Diese sei allenfalls dann nachvollziehbar, wenn nur einige wenige Lichtbilder die Metadaten des Bekl aufweisen würden; in Wirklichkeit sei dies aber bei vielen Lichtbildern auf der Website der Fall.

Das BerG bezog diese Berufungsausführungen auf das Bestehen einer formelhaften Verknüpfung zwischen [der Veröffentlichung vieler Lichtbilder] mit den Metadaten des Bekl [auf der Website] und dessen Funktion als Medieninhaber [der Website] und trat den Ausführungen der Kl mit dem Argument entgegen, dass der Anscheinsbeweis nicht zulässig sei, weil die[se] angebliche formelhafte Verknüpfung in Wirklichkeit nicht bestehe.

In der Rev führt die Kl dazu aus, dass bei lebensnaher Betrachtung der Anscheinsbeweis zugelassen werden müsse.

2.1 Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen (und auch für Wettbewerbsverstöße) auf einer Website trifft denjenigen, der die Website inhaltlich gestaltet und ihre Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst, [somit] den Medieninhaber (vgl [RS0120521](#); [4 Ob 34/20h](#) (FN ³)). Der Unterlassungsanspruch richtet sich aber nicht nur

gegen den unmittelbaren Störer, sondern auch gegen den Gehilfen, der die Rechtsverletzung des unmittelbaren Täters durch sein Verhalten gefördert oder überhaupt erst ermöglicht hat (RS0079765 [T 20, 22 und 24]).

2.2 Im Anlassfall stellt sich dazu die Frage der - vom BerG verneinten - Zulässigkeit des Anscheinsbeweises.

Der Anscheinsbeweis beruht darauf, dass bestimmte Geschehensabläufe aufgrund von Erfahrungssätzen typisch sind und es aufgrund einer formelhaften Verknüpfung daher wahrscheinlich ist, dass auch im konkreten Fall ein derartiger Ablauf und nicht ein atypischer Ablauf gegeben ist. Der Anscheinsbeweis verändert die Beweislast nicht, er erleichtert der beweibelasteten Partei aber die Beweisführung, indem das Regelbeweismaß auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt wird (vgl 4 Ob 44/20d; *Brenn in Fasching/Konecny*³ § 178 ZPO Rz 30). Kann der Kl auf diese Weise den ersten Anschein darlegen, so kann dieser vom Gegner dadurch entkräftet werden, dass er ihn ernsthaft zweifelhaft macht und Tatsachen darlegt, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines **anderen** Geschehensablaufs ergibt (RS0040196).

Zwischen dem Umstand, dass in den Metadaten veröffentlichter Lichtbilder eine bestimmte Person als Hersteller aufscheint, während es auf der Website auch Lichtbilder mit anderen Herstellerbezeichnungen gibt,

Ende Seite 40

Anfang Seite 41

und dem Umstand, wer als Medieninhaber der Website für den Inhalt verantwortlich ist, kann keine formelhafte Verknüpfung angenommen werden, die im Anlassfall für die Zulässigkeit des Anscheinsbeweises sprechen würde. Die Ansicht des BerG, dass der Anscheinsbeweis im gegebenen Zusammenhang nicht zur Verfügung steht, ist daher nicht zu beanstanden.

[Die geschlossene Facebook-Gruppe]

3. Zur Veröffentlichung des Lichtbilds in einer fb-Gruppe hat das ErstG die Negativfeststellung getroffen, dass nicht feststellbar sei, wie viele Mitglieder die vom Bekl frequentierten Gruppen hätten.

Die Kl hat dazu in ihrer Berufung einen Verfahrensmangel geltend gemacht (der Bekl sei nicht vernommen worden). Das BerG hat diesen Verfahrensmangel mit der Begründung verneint, dass diese Negativfeststellung nicht relevant sei, weil eine Veröffentlichung in einer geschlossenen fb-Gruppe eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gem § 42 Abs 4 UrhG sei.

In der Rev führt die Kl dazu aus, dass das BerG in Bezug auf die Zurverfügungstellung von Lichtbildern nach § 18a UrhG zu einem rechtswidrigen Ergebnis gelangt sei. In Wirklichkeit liege keine freie Werknutzung zum privaten Gebrauch gem § 42 Abs 4 UrhG vor. Diese Ausnahme beziehe sich nämlich nur auf persönliche Bedürfnisse, demgegenüber sei der Betreiber der fb-Plattform aber kommerziell tätig. Außerdem sei die Ausnahme ausgeschlossen, wenn die Lichtbilder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden.

Inhaltlich bezieht die Kl ihre Revisionsausführungen zu diesem Thema ausschließlich auf das Zurverfügungstellungsrecht nach § 18a UrhG. Dies gilt auch für die Überlegungen zur Privatkopierausnahme nach § 42 Abs 4 UrhG. So wie die Kl differenzieren auch der Bekl und das BerG in dieser Hinsicht nicht zwischen dem Zurverfügungstellungsrecht nach § 18a UrhG und dem Vervielfältigungsrecht nach § 15 UrhG.

3.1 Nach dem Sachverhalt hat der Bekl das Lichtbild in zumindest eine fb-Gruppe hochgeladen und dadurch anderen fb-Nutzern zugänglich gemacht. Darin kann ein Eingriff in das Zurverfügungstellungsrecht gem § 18a UrhG liegen. Wer unbefugt Lichtbilder in einen Internetauftritt zum interaktiven Abruf eingliedert, verstößt nämlich dann gegen dieses Verwertungsrecht, wenn die Lichtbilder dadurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (4 Ob 226/19t; 4 Ob 121/17y (FN⁴); vgl auch RS0121495).

3.2 Ein öffentliches Zugänglichmachen ist somit Tatbestandsmerkmal für den hier geltend gemachten Urheberrechtseingriff. Gleichzeitig schließt die [öffentliche Zugänglichmachung] eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nach § 42 Abs 5 UrhG aus. Die vom Bekl ins Treffen geführte Privatkopierausnahme nach § 42 UrhG kommt damit beim Zurverfügungstellungsrecht nach § 18a UrhG nicht als Rechtfertigungsgrund in Betracht.

3.3 Das "öffentliche Zugänglichmachen" setzt sich nach der Rsp aus zwei Tatbestandsmerkmalen zusammen, nämlich einerseits aus der "Handlung des Zugänglichmachens" und andererseits aus dem Element "öffentlich"

(C-610/15, *Stichting Brein*, Rn 24).

Das "Zugänglichmachen" liegt vor, wenn eine zuvor auf einer anderen Website veröffentlichte Fotografie auf eine Website eingestellt wird, nachdem sie zuvor auf einen privaten Server kopiert worden war. Durch ein solches Einstellen auf eine (andere) Website wird den Besuchern dieser Website nämlich der Zugang auf dieser Website ermöglicht (C-161/17, *Renckhoff*, Rn 21). Dazu hat der EuGH weiters klargestellt, dass es der Einstufung als öffentliches Zugänglichmachen nicht schadet, wenn der Vorgang kein neues technisches Verfahren enthält und wenn damit ein neues Publikum angesprochen wird.

Zum Element der "Öffentlichkeit" hat der EuGH wiederholt ausgesprochen, dass es begrifflich eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten bedeutet und zudem eine ziemlich große Zahl von Personen voraussetzt (C-161/17, *Renckhoff*, Rn 22; C-466/12, *Svensson* (FN ⁵), Rn 21). Zur unbestimmten Zahl potentieller Adressaten urteilt der EuGH, dass es um das Zugänglichmachen eines Werks in geeigneter Weise "für Personen allgemein" geht, also "nicht auf besondere Personen beschränkt", die einer privaten Gruppe angehören (C-117/15, *Reha Training* (FN ⁶), Rn 42; C-135/10, *SCF*, Rn 85). Mit der Formulierung "ziemlich große Zahl" wird eine bestimmte Mindestschwelle eingezogen (C-117/15, *Reha Training*, Rn 43). Eine konkrete Zahl nennt der EuGH jedoch nicht, sondern er verweist dazu auf die Beurteilung durch die nationalen Gerichte im Einzelfall. Zudem nennt der EuGH das Kriterium, dass der Bekl nicht in Gewinnerzielungsabsicht handeln darf.

3.4 Nach den dargelegten Beurteilungskriterien kann ein öffentliches Zugänglichmachen somit nur dann verneint werden, wenn sich das Zugänglichmachen entweder auf besondere Personen beschränkt, die durch eine persönliche Beziehung miteinander verbunden sind und daher einer privaten Gruppe angehören, oder wenn die im Einzelfall zu bestimmende Mindestschwelle nach der Größe der Gruppe (Anzahl der Mitglieder) nicht überschritten ist.

Handig (Zu viele Freunde - Öffentlichkeitsbegriff und soziale Netzwerke, *ecolex* 2010, 824 [827]) äußert dazu Zweifel, ob die Teilnehmer einer geschlossenen fb-Gruppe tatsächlich durch eine reelle persönliche Bande miteinander verbunden sind, und stellt in dieser Hinsicht daher maßgebend auf die Größe der Gruppe ab. In diesem Sinn führt auch *Heerma* (in *Wandtke/Bullinger*, *UrhR*⁵ § 15 Rz 22) aus, dass die besondere Verbindung umso geringer sei, je mehr Personen zur Gruppe gehörten.

3.5 Zusammenfassend kann von einer privaten fb-Gruppe nur dann gesprochen werden, wenn ein persönliches Verbindungsmerkmal zwischen den Gruppenmitgliedern iSe besonderen Interesses oder eines besonderen Zwecks von vornherein vorgegeben ist, nur bei Vorliegen dieses Merkmals die Aufnahme in die Gruppe durch einen Gruppenadministrator erfolgt und die Teilnahme nur solange möglich ist, solange das verbindende Merkmal besteht (vgl *RS0077202*). Außerdem darf eine - nach dem Gruppenzweck zu beurteilende - bestimmte Höchstzahl an Gruppenmitgliedern nicht überschritten werden (vgl *RS0077576*). Es kommt somit auf das von vornherein festgelegte ge-

Ende Seite 41

Anfang Seite 42

meinsame Interesse bzw den Gruppenzweck, die Beitrittsvoraussetzungen und -modalitäten, die Zusammensetzung der Gruppe und deren Mitgliederzahl an.

3.6 Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die Ansicht des BerG, dass die Einstellung eines geschützten Lichtbilds in eine "geschlossene" fb-Gruppe keine öffentliche Wiedergabe sein könne, als zu unbestimmt. Es fehlen nämlich konkrete Feststellungen zum Bestehen oder zum Fehlen eines persönlichen Verbindungsmerkmals zwischen den Gruppenmitgliedern. Die Feststellung des ErstG, dass die Inhalte in "geschlossenen" fb-Gruppen nicht öffentlich abgerufen oder eingesehen werden könnten, bezieht sich nur auf die Unterscheidung von "allgemein zugänglich"; ihr liegt kein konkretes Tatsachensubstrat zugrunde.

Die Negativfeststellung des ErstG zur Größe der vom Bekl frequentierten fb-Gruppen hat der Kl in der Berufung in der Mängelrüge bekämpft. Das BerG hat diesen Verfahrensmangel zu Unrecht als irrelevant qualifiziert und daher ausgehend von einer unrichtigen Rechtsansicht verneint; der Mangel ist daher beachtlich.

Glosse

Der OGH beschäftigte sich in der E mit Fragen der Durchsetzung von Urheberrechten im Umfeld von sozialen Medien. Konkret wurde auf einer **öffentlichen Website** (FN ⁷) im Rahmen eines Artikels und innerhalb einer

geschlossenen fb-Gruppe ein Lichtbild eines politischen Pressesprechers veröffentlicht. Die Klägerseite, der Parlamentsclub (des Pressesprechers), der die Verwertungsrechte für das Lichtbild besitzt, begehrte die Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung des Lichtbilds, Entgelt und Schadenersatz sowie die Urteilsveröffentlichung.

Im Zentrum der materiell-rechtlichen Auseinandersetzung in Bezug auf die Veröffentlichung des Lichtbilds stand ein behaupteter Eingriff in das exklusive Recht der Zurverfügungstellung des Urhebers nach § 18a UrhG. (FN ⁸)

Der OGH differenzierte - auf Basis beweisrechtlicher Überlegungen - zwischen zwei Handlungssträngen, nämlich

- (1) der Veröffentlichung des Lichtbilds auf einer öffentlichen Website im Rahmen eines Artikels und
- (2) der Veröffentlichung des Lichtbilds innerhalb einer geschlossenen fb-Gruppe.

1. Zum Anscheinsbeweis iZm der Veröffentlichung des Lichtbilds auf einer Website

Aus den Metadaten (FN ⁹) des im Rahmen eines Artikels hochgeladenen Lichtbilds auf einer öffentlichen Website ging der Bekl als "Autor" hervor - strittig war aber, ob daraus prima facie (iSd MedienG) auf die Verantwortlichkeit für die dahinterstehende Website geschlossen werden könne. (FN ¹⁰)

Der **Anscheinsbeweis** ist das Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung (FN ¹¹) - so wird auf Fälle abgestellt, "*in denen konkrete Beweise vom Beweispflichtigen billigerweise nicht erwartet werden können*". (FN ¹²)

Dabei reduziert sich nach hL (FN ¹³) in bestimmten Sachverhaltskonstellationen das notwendige Regelbeweismaß - also der für die Beweiswürdigung geforderte Überzeugungsgrad des Gerichts. ME ist der in der Lehre gebräuchliche Terminus der Beweismaßreduzierung iZm dem Anscheinsbeweis irreführend. Beim Anscheinsbeweis geht es nicht darum, die richterliche Wahrheitsüberzeugung für ein "Für-Wahrscheinlich-Halten" zu substituieren - die Überzeugung des Richters bezieht sich nur auf einen **typischen Geschehensablauf**. (FN ¹⁴)

Die Feststellung über die sachgerechte Zulässigkeit des Anscheinsbeweises unterfällt nach stRsp der rechtlichen Beurteilung, die der OGH überprüfen kann. (FN ¹⁵) Demgegenüber unterliegt die Prüfung, ob der Anscheinsbeweis erbracht wurde, der freien Beweiswürdigung des Gerichts. (FN ¹⁶)

Methodisch erfolgt die Anwendung des Anscheinsbeweises durch den Rückgriff auf **allgemeine Erfahrungssätze**, die bei einem typischen Geschehensablauf auf die Tatbestandsvoraussetzungen schließen lassen. (FN ¹⁷) Der prima-facie-Beweis erfordert eine typische **formelhafte Verknüpfung** zwischen der zu beweisenden Tatsache und dem gesetzlich geforderten Tatbestandsmerkmal. (FN ¹⁸)

Im Anlassfall hat der OGH die Einschätzung des BerG geteilt, wonach der (vom ErstG herangezogene) Anscheinsbeweis nicht zulässig sei, der daraus abgeleitet wurde, dass die Metadaten des Lichtbilds auf das Vor-

Ende Seite 42

Anfang Seite 43

liegen der Medieninhaberschaft schließen ließen; hierzu führte der OGH aus, dass "*[z]wischen [...] den Metadaten [...] und dem Umstand, wer als Medieninhaber der Website für den Inhalt verantwortlich ist, keine formelhafte Verknüpfung angenommen werden kann*". Somit konnte allein aus den Metadaten keine Passivlegitimation der beklagten Partei abgeleitet werden.

Dem ist mE zuzustimmen - die aus den Metadaten gewonnenen Informationen können nicht prima facie einen typischen Geschehensablauf konstruieren, wonach die in den Metadaten (als "Autor") genannte Person auch für die komplette inhaltliche Gestaltung der Website verantwortlich sei und eine publizistische Einheit vorliege. (FN ¹⁹)

Schon jegliche Hinweise auf einen "atypischen Geschehensablauf" schließen einen Anscheinsbeweis aus. (FN ²⁰) So wäre in casu durchaus denkbar, dass der Bekl die Screenshots der Lichtbilder privat weiterversendet und

ein Empfänger das Lichtbild hochgeladen hat. Sollte das Lichtbild auch vom Bekl stammen, kann daraus noch nicht auf den verantwortlichen Medieninhaber der Website geschlossen werden.

Aus den Metadaten leitet die KI nur eine Vermutung ab, dass der Bekl für die Website verantwortlich sei. Eine bloße Vermutung begründet aber nicht die Zulässigkeit des Anscheinsbeweises. (FN ²¹)

Insgesamt ist den beweisrechtlichen Ausführungen des OGH zuzustimmen - eine "Ausuferung" des Anscheinsbeweises für reine Vermutungsäußerungen sollte mE besonders in Bezug auf digitale Medien tunlichst unterbunden werden.

2. Zur gebotenen Auslegung von § 18a UrhG iZm der Veröffentlichung des Lichtbilds in einer privaten Facebook-Gruppe

Die zweite Handlung, nämlich die Veröffentlichung innerhalb einer geschlossenen fb-Gruppe, geschah durch das eigene fb-Profil des Bekl. (FN ²²) IdZ thematisierte der OGH keine Beweisfragen - es war unstrittig, dass der Bekl für das Posting selbst verantwortlich war.

Entgegen der Auffassung des BerG - das die Handlung von der "Privatkopierausnahme" nach § 42 Abs 4 UrhG gedeckt sah - zog der OGH § 18a UrhG als Grundlage zur Prüfung heran. (FN ²³)

Zu klären galt, ob das Posting in der privaten fb-Gruppe gegen das dem Urheber zustehende Recht der **öffentliche Zugänglichmachung** iSv § 18a UrhG verstieß.

Kein Verstoß liege laut OGH vor, wenn die fb-Gruppe als privat eingeordnet werden könne; davon sei nur auszugehen, wenn ein persönliches Verbindungsmerkmal (durch ein besonderes Interesse) zwischen den Gruppenmitgliedern bestehe, die Aufnahme neuer Mitglieder durch einen Administrator erfolge und eine Höchstanzahl an Gruppenmitgliedern nicht überschritten werde. (FN ²⁴)

Zur abschließenden Prüfung dieser Kriterien fehlten dem OGH allerdings wesentliche Feststellungen (zur Konstituierung der fb-Gruppe), weswegen die Sache aufgrund dieses **Verfahrensmangels** an das ErstG zurückverwiesen wurde. (FN ²⁵)

3. Abschließende Überlegungen zur Verantwortungszuschreibung für anonyme "Postings" in digitalen Medien

Der OGH negierte im Anlassfall das Vorliegen einer Medieninhaberschaft des Bekl für die öffentliche Website. Nicht weiter äußerte sich der OGH allerdings dazu, ob neben der Medieninhaberschaft für diese Website auch eine **separierte Letztverantwortung** für den einzelnen hochgeladenen Online-Artikel bestehen könne.

Allgemein können auf einer Website neben dem Websitebetreiber auch andere Personen als Medieninhaber qualifiziert werden - sofern ihre Beiträge erkennbar eigene **publizistische Einheiten** sind. (FN ²⁶)

Nutzer agieren bei fb sowohl im Rahmen der eigenen Profile als auch auf fremden "Websites" (FN ²⁷) und innerhalb von Gruppen. Unbestritten ist, dass sich Social Media-Plattformen durch ein Nebeneinanderbestehen von mehreren Medien auszeichnen. Somit "*kann eine Website [auch] mehrere Medieninhaber haben [und] sie muss [...] juristisch keine monolithische Einheit bilden.*" (FN ²⁸)

Nach **§ 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG** gilt jener als Inhaber eines elektronischen Mediums, der "*dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst*".

Für die Einordnung als Medieninhaber hat der OGH in der Vergangenheit auf die inhaltliche und redaktionelle **Letztverantwortung** für die verbreiteten Inhalte abgestellt - allerdings müsse eine Prüfung der Letztverantwortlichkeit stets im Einzelfall erfolgen. (FN ²⁹)

Nichts anderes gilt für den Kontext von Beiträgen im Rahmen eigener fb-Profilseiten - so der OGH in jüngeren Entscheidungen, die bspw das eigene fb-Profil als "*publizistische Untereinheit*" kategorisieren, für welches man die Letztverantwortung trage. (FN ³⁰)

Für die geschilderten Umstände im Anlassfall kann mE aber keine separierte Letztverantwortung für den hochgeladenen Beitrag begründet werden. Bei einem anonymen Artikel auf einer Website kann eine Separation zwischen dem Websitebetreiber und dem Verfasser des Artikels nicht erfolgen. Die Metadaten des Lichtbilds schaffen - insofern kann auf die Ausführungen unter Pkt 1 verwiesen werden - keinen Beweis über die inhaltliche Letztverantwortung für den Beitrag.

Zum Glossator

Michael Otti, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz.

Fußnote(n)

- 1) In der Folge: **fb**.
- 2) Maßvoll gekürzt.
- 3) *Gemeinsamer Geschäftsführer*, [ÖBI 2020/65](#) (Hinger).
- 4) *BitTorrent*, [ÖBI 2018/33](#) (Anderl).
- 5) [ÖBI 2014/33](#) (Handig).
- 6) [ÖBI-LS 2016/23](#) (Staudegger).
- 7) Siehe Pkt 2 der E.
- 8) Auf die gehaltvolle urheberrechtliche Dimension der E, allen voran im Auslegungskontext des § 18a UrhG, wird im Rahmen dieser Besprechung nur in Kürze unter Pkt 2 eingegangen, näher dazu bei *Hofer/Amschl*, [MR 2020, 272](#) (EAnm).
- 9) Metadaten wurden vom OGH in der Vergangenheit als "Daten mit Informationen über andere Daten" definiert ([OGH 4 Ob 74/17m, Metadaten II](#); [4 Ob 43/17b, Metadaten I](#), [ecolex 2017/322, 787 \[Zemann\]](#) = [jusIT 2017/76, 179 \[Staudegger\]](#) = [JUS ZI/6243 = MR 2017, 185 \[Walter\]](#) = [ÖBI-LS 2017/32, 281 \[Hinger\]](#) = [ÖJZ EvBI-LS 2017/111, 689 \[Brenn\]](#) = [SWK 2017, 761 = wbl 2017/132, 420 = ZIIR 2017, 323 \[Thiele\]](#)); zu den Metadaten einer Datei gehören zB der Dateiname, die Zugriffsrechte und das Datum der letzten Änderung.
- 10) Die Medieninhaberschaft ([§ 1 Abs 1 Z 8 MedienG](#)) ist der Dreh- und Angelpunkt für die Zuschreibung von Verantwortung und ist auch unabdingbarer Anknüpfungspunkt für zivilrechtliche Ansprüche.
- 11) *Rechberger/Simotta*, Grundriss des Zivilprozessrechts⁹ (2019) Rz 813, 828; die größte praktische Bedeutung kommt dem Anscheinsbeweis für zu beweisende Tatbestandselemente der Kausalität und des Verschuldens in Schadenersatzprozessen zu.
- 12) [RIS-Justiz RS0123919](#).
- 13) *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 813, 828; *Rechberger in Fasching/Konecny*³ (2017) Vor [§ 266 ZPO](#) Rz 58; *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung in das Zivilprozessrecht¹³ (2018) Rz 362.

- 14) Siehe dazu und zur fragwürdigen dogmatischen Einordnung des Anscheinsbeweises in Österreich und Deutschland Greger, Der Anscheinsbeweis - Beweis eines Anscheins oder Anschein eines Beweises? in FS Huber (2020) 151.
- 15) Der OGH rechtfertigt die Prüfung damit, dass die Zulässigkeit des Anscheinsbeweises "eine Frage der Beweislast und damit eine Frage der rechtlichen Beurteilung [...] ist" (RIS-Justiz RS0022624); mE eröffnen die Überprüfungs- und Kontrollmöglichkeiten des OGH klärungsbedürftige Widersprüche mit dem Wesen der freien Beweiswürdigung nach § 272 ZPO - insofern man, wie es die hL annimmt (s FN 7), den Anscheinsbeweis der Beweiswürdigung zurechnet.
- 16) RIS-Justiz RS0022549; RS0022624; Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁹ Rz 829.
- 17) RIS-Justiz RS0040274; RS0039895.
- 18) RIS-Justiz RS0040287; Fasching, Lehrbuch² (1990) Rz 894.
- 19) Vgl Rechberger in Fasching/Konecny³ Vor § 266 ZPO Rz 56.
- 20) Rechberger in Fasching/Konecny³ Vor § 266 ZPO Rz 64; Klauser/Kodek¹⁸ § 272 ZPO E 11.
- 21) RIS-Justiz RS0040288; s dazu mwN Rechberger in Fasching/Konecny³ Vor § 266 ZPO Rz 58.
- 22) Dies schuf (wenig überraschend) keine Beweisprobleme.
- 23) Pkt 3.1 der E.
- 24) Vgl Pkt 3.4 f der E.
- 25) Das ErstG hatte nämlich nicht festgestellt, wie viele Personen Mitglieder der Gruppe sind, s Pkt 3 der E.
- 26) Unter der Prämisse, dass Dritte Inhalte selbständig auf die Website hochladen können und eine klare (iSe transparenten) Unterteilung zu den Inhalten des Betreibers erfolge, insofern mit Staudegger, Haftungsprivilegierung, ALJ 2015, 42 (63).
- 27) ZB auf Websites von Unternehmen oder zu spezifischen Themen - im Anlassfall handelte es sich um eine politisch motivierte Website.
- 28) Lendl, Persönlichkeitsschutz - straf- und medienrechtliche Aspekte, in Berka/Grabenwarter/Holoubek, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 57 (62).
- 29) OGH 15 Os 8/10f MR 2010, 192 (Röggla/Zöchbauer) = SSt 2010/30; in dieser E entschied der OGH, dass Aussendungen von Pressemeldungen politischer Parteien, die über die Homepage www.ots.at abrufbar sind, eine Qualifikation der Parteien als Medieninhaber begründen - die Betreiberin (APA) war für die hochgeladenen Inhalte nicht verantwortlich.
- 30) OGH 15 Os 14/15w, 15 Os 15/15t jusIT 2015/69, 178 (Staudegger) = MR 2015, 184 (Röggla/Zöchbauer) = ÖJZ EvBI-LS 2015/128, 810 (Ratz); beachte dazu Staudegger, ALJ 2015, 42 (63), die bei Websites von einer potentiellen Medieninhaberschaft ausgeht, "wenn der Websitebetreiber Themen vorgibt oder zB die Kommentierungen von ihm eingestellter Beiträge ermöglicht".

Meta-Daten

Schlagwort(e)

Facebook-Gruppen.

Rubrik(en)

Rechtsprechung

Verweise

[OGH 2.7.2020, 4 Ob 89/20x](#)

[§ 18a UrhG](#)

[§ 42 UrhG](#)

Rückverweise

Entscheidungen

[OGH 4 Ob 115/21x \(Volltext\) -](#)

[OGH 4 Ob 89/20x \(Volltext\) -](#)

Handbücher

[Rechtshandbuch der Digitalisierung, Zankl: 22. Kapitel: Judikatur – die drei wichtigsten Leading Cases \(Kresbach\) - 01.07.2021 bis ...](#)

Zeitschriften

[EvBI-LS 2022/13: OGH 28.9.2021, 4 Ob 115/21x Kein öffentliches Zugänglichmachen in einer geschlossenen Facebook-Gruppe; \(Christoph Brenn\) -](#)

[MR 2021, 295: OGH 28.9.2021, 4 Ob 115/21x Zurverfügungstellen von Fotos in Chat-Gruppen; \(Michel M. Walter\) -](#)
